



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 41

Freitag, den 2. November

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

- 1. Änderungssatzung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Baltrum (Gestaltungssatzung) . 193
- Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Gemeinde Baltrum 193
- 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Krummhörn (Zweitwohnungssteuersatzung) 194
- 10. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Krummhörn 194

- Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafe für das Haushaltsjahr 2012 194
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2012 195

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung und Neuordnung einer Schutzbereichsanordnung 196

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderungssatzung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Baltrum (Gestaltungssatzung)

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S 324) und aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 16. Oktober 2012 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Ziffer 4 Ausnahmen erhält folgende Fassung:

Gemäß § 85 NBauO sind Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen für Hauptanlagen auf den überbaubaren Flächen für Gebäude zulässig, die dem Wohnen, Hotel- und Beherbergungsgewerbe dienen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

26579 Baltrum, den 16. Oktober 2012

Gemeinde Baltrum

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Olchers

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Gemeinde Baltrum

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 16. Oktober 2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeiten gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung, Mikrochip und Halsband kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnunggebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26579 Baltrum, den 16. Oktober 2012

Gemeinde Baltrum

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Olchers

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Krummhörn (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds.GVB1. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVB1. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds.GVB1. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 16.10.2012 folgenden 4. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 18.12.1986 beschlossen:

I.

§ 2 (2) erhält folgende Neufassung:

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass Ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

II.

§ 3 (5) erhält folgende Neufassung:

§ 3

Steuermaßstab

(5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), finden entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 - Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung-WoFIV) der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Neu:

(6) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten des Satzes 1 zugrunde zu legen.

III.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Krummhörn, den 16.10.2012

Gemeinde Krummhörn

Saathoff

- Bürgermeister -

10. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund des § 10 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.10.2010 (Nds.GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds.GVB1. S. 422); und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVB1. 2007, 41) zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes am 13.10.2011 (Nds.GVB1. Seite 353) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 16.10.2012 folgenden zehnten Nachtrag der Hundesteuersatzung vom 18.11.1974 beschlossen:

I.

§ 3 (1) erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für jeden Kampfhund..... 650,00 Euro
- b) für andere Hunde
 - ba) für den ersten Hund..... 60,00 Euro
 - bb) für den zweiten Hund..... 102,00 Euro
 - bc) für jeden weiteren Hund..... 128,00 Euro
 - bd) für den ermäßigten Ersthund..... 30,00 Euro
 - be) für den ermäßigten Zweithund..... 51,00 Euro
 - bf) weitere Hunde zum ermäßigten Steuersatz.... 69,00 Euro
 - bg) für den ermäßigten Wachhund 30,00 Euro
 - bh) für den Zwinger mit 2 Hunden 80,00 Euro
 - bi) für den Zwinger mit 3 Hunden 144,00 Euro
 - bj) für den Zwinger mit 4 Hunden und mehr..... 160,00 Euro
 - bk) für den Erstjagdhund..... 30,00 Euro
 - bl) für den Zweitjagdhund 51,00 Euro
 - bm) weitere Jagdgebrauchshunde zum ermäßigten Steuersatz 69,00 Euro

II.

Der unter I. beschlossene Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Krummhörn, den 16.10.2012

Gemeinde Krummhörn

Saathoff

- Bürgermeister -

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhäfe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhäfe in der Sitzung am 24. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen
 - Erträge auf1.235.300,00 €
 - 1.2 der ordentlichen
 - Aufwendungen auf1.384.600,00 €
 - Saldo - 149.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen
 - Aufwendung auf 0,00 €
 - 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender
 - Verwaltungstätigkeit1.233.400,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender
 - Verwaltungstätigkeit1.377.600,00 €
 - Saldo -144.200,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen
 - für Investitionstätigkeit..... 33.900,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen
 - für Investitionstätigkeit..... 59.900,00 €
 - Saldo -26.000,00 €

- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit..... 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit..... 0,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B)..... 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital..... 380 v.H.

Marienhafe, 24. Mai 2012

Kappher-Gruß	Ihmels
Bürgermeisterin	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 25. Oktober 2012, Az. 1/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 5.11.2012 bis zum 13.11.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Marienhafe, 25. Oktober 2012

Gemeinde Marienhafe

Ihmels - Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtupweg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtupweg in der Sitzung am 27. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 762.400,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 873.600,00 €

Saldo -111.200,00 €

- 1.3 der außerordentlichen Erträge..... 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €

- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 762.400,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 872.100,00 €

Saldo -109.700,00 €

 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit..... 17.800,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit..... 9.400,00 €

Saldo +8.400,00 €

 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit..... 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit..... 11.500,00 €

Saldo -11.500,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital..... 380 v.H.

Rechtupweg, 27. Juni 2012

Wilts	Ihmels
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 5.11.2012 bis zum 13.11.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Rechtupweg, 24. Oktober 2012

Gemeinde Rechtupweg

Ihmels - Gemeindedirektor

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

I. Aufhebung und Neuordnung einer Schutzbereichsordnung

Bundesministerium der Verteidigung 53003 Bonn, 04.09.2012
IUD I 6 - Anordnung-Nr. I / Au / 306 Nds / 01

Anordnung Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 06.06.1983 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Au - wurde ein Gebiet in der Stadt Aurich, Landkreis Aurich, Landkreis Aurich, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Aurich erklärt.

Diese Anordnung wird wegen Änderung der Schutzbereichsgrenzen aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in der Stadt Aurich mit den Stadtteilen Egels, Sandhorst und Wallinghausen, Landkreis Aurich, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage

Aurich - WE-Nr.: 00893

durch Einzeichnung in roter Farbe abgegrenzt ist, zum Schutzbereich erklärt.

Die nachfolgenden Gemarkungen und Flure werden vom Schutzbereich erfasst:

Landkreis:	Aurich
Stadt:	Aurich
Gemarkung:	Aurich
Flur-Nr. :	18
Flurstück-Nr.:	147/2, 176, 177/1, 222, 299/17, 299/18, 303/2
Flur-Nr. :	19
Flurstück-Nr.:	25/2, 34/20, 34/29, 34/37, 38/3, 76/4
Flur-Nr. :	20
Flurstück-Nr.:	21, 22/1, 24 – 27, 34/20, 44, 45, 48 – 50, 338 – 340, 349 – 352, 360, 361/1 - 361/3, 363, 364
Gemarkung:	Egels
Flur-Nr. :	6
Flurstück-Nr.:	5/5, 306, 310/2, 311, 315
Gemarkung:	Sandhorst
Flur-Nr. :	8
Flurstück-Nr.:	100/6, 100/7, 100/23, 100/26, 109/7, 109/13 – 109/16, 143, 144/2, 145/2, 160/1, 237/108
Flur-Nr. :	10
Flurstück-Nr. :	31/2, 31/5, 31/8, 31/10 – 31/15, 31/26, 31/27, 82/3, 208/33, 209/33, 219/32, 225/32, 227/32, 237/32, 307/32
Gemarkung:	Wallinghausen
Flur-Nr. :	5
	55/2, 56/2 – 56/4, 60/3 – 60/5, 60/10 – 60/12, 61/2, 61/4 – 61/6, 63/1, 63/2, 63/11, 155/14, 157/2, 316/56, 337/56

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 04.09.2012 – IUD I 6 - Anordnung-Nr. I / Au / 306 Nds / 01 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der Wehrbereichsverwaltung Nord
Dezernat IUW 4
- Schutzbereichsbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer
Osseweg 31
26789 Leer

bei der Stadtverwaltung

Stadt Aurich
Bürgermeister-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

sowie beim

Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

zur Einsichtnahme niederlegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG)

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsordnung ohne Einfluss.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg (Oldenburg)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Simon (L.S.)

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Um den Erhalt der Wirksamkeit der Richtfunktrassen zu gewährleisten,

- ist den zuständigen Stellen für die Erstellung von Raumordnungsplänen die hier angeführten Richtfunktrassen zur Aufnahme in das Raumordnungskataster bekannt zu geben.
- wird im Nahbereich Schutz gegen optische Sichtbehinderung sowie Sektorenschutz gegen Störeinflüsse aufgrund von EMV - Einflüssen (elektromagnetische Verträglichkeit) in Abhängigkeit von der verwendeten Antenne gefordert.

Die **Genehmigung** der Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezernat IUW 4 - Schutzbereichsbehörde - **ist einzuholen**, wenn im Schutzbereich:

1. In einem Radius von 100 m (roter Kreis) um den Antennenfußpunkt
- die Errichtung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen bzw. Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche (§ 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz) erfolgen.

2. Auf einer Länge von 1 400 m (rot, Abstrahlsektor) in Richtung der Gegenstelle:

- Ist ein sektorieller Schutzbereich dargestellt, dessen Öffnungswinkel der Antennenhalbwertbreite entspricht, zuzüglich 10% Montage- und Ausrichtungszuschlag. Der Öffnungswinkel für die Antenne ist durch den Betreiber der Anlage vorgegeben.
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb elektrischer Bahnen und Windkraftanlagen nicht zulässig.
- ist Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, 10 m unter der Antennenunterkante verläuft, die Genehmigung zu versagen.
- sind Bauten und Anlagen jeder Art, sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig.

Für stationäre Richtfunkanlagen ist im Abstand von 1 400 m vom Antennenpunkt bis zur Gegenstelle ein Korridor von 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung zu bilden

- in diesem Bereich besteht Trassenschutz über das Raumordnungskataster.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage RICHTFUNKSTELLE Aurich notwendig (SchBG § 1 Abs.2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2).

Dieser Schutzbereich muss nicht ausgeschildert werden.

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesem Schutzbereich grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs,
 - den Plan des Schutzbereichs,
 - den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden
 - § 27 - Ordnungswidrigkeiten
 - die Angabe aller zuständigen Stellen bei
 - der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich,
 - dem Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,
 - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer, Osseweg 31, 26789 Leer,
 - der Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezernat IUW 4
 - Schutzbereichsbehörde -
 - in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.
2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 SchBG

der Schutzbereichsbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderungen von Einfriedungen
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen
3. Anlage und Veränderungen von ausschließlich landwirtschaftlichen genutzten Wegen.

Im Auftrag
gez. Gruhn (L.S.)
Oberregierungsrat